

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0916-24
öffentlich

Datum: 09.04.2024
Amt: Amt für Öffentliche
Ordnung und Kultur

Betreff

Berufung des Stadtwehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Miltern	02.05.2024	
Ortschaftsrat Grobleben	03.05.2024	
Ortschaftsrat Storkau (Elbe)	07.05.2024	
Ortschaftsrat Hämerten	08.05.2024	
Ortschaftsrat Langensalzwedel	08.05.2024	
Ortschaftsrat Bölsdorf	14.05.2024	
Ortschaftsrat Buch	14.05.2024	
Hauptausschuss	22.05.2024	
Stadtrat	29.05.2024	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung

den Kameraden Michael Classe mit Wirkung zum 01.10.2024

als Stadtwehrlleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde

für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Schilm

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0916-24 Berufung des Stadtwehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis

Gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG obliegen der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Tangermünde.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrsatzung) wird die Freiwillige Feuerwehr von einem Stadtwehrlleiter geleitet. Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 30.09.2024.

Nach § 15 Abs. 3 Feuerwehrsatzung wird der Stadtwehrlleiter dem Bürgermeister von den Ortswehrlleitern zur Berufung vorgeschlagen.

Bei der Wehrlleiterdienstberatung am 08.04.2024 haben die anwesenden Ortswehrlleiter einstimmig den Kameraden Michael Classe für die Funktion des Stadtwehrlleiters vorgeschlagen. Von acht Ortswehrlleitern waren sechs anwesend; ein Kamerad hat seine Stimme per Briefwahl abgegeben. Weitere Kandidaten standen nicht zur Verfügung.

Der Stadtwehrlleiter ist sowohl Repräsentant der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr als auch Bediensteter mit hoheitlichen Befugnissen der Stadt Tangermünde. Hoheitliche Befugnisse werden nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) von Bediensteten wahrgenommen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Die Anhörung des Kreisbrandmeisters zur vorgesehenen Berufung ist erfolgt und ergab keine Einwände.

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG ist daher der Stadtwehrlleiter zum Ehrenbeamten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

Sabrina Fengler
Sachgebietsleiterin Ordnung und Sicherheit